

Gesetz vom 27. Jänner 2022, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und das Ruster Stadtrecht 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
Artikel 2	Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
Artikel 3	Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 71/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 72 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 87 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

2. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2022 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

3. Dem § 99 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 72 Abs. 5 und § 74 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBL. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 71/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 70 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 85 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

2. Dem § 72 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2022 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

3. *Dem § 96 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 70 Abs. 5 und § 72 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Artikel 3
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 69 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 84 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

2. *Dem § 71 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2022 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

3. *Dem § 95 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) § 69 Abs. 5 und § 71 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Vorblatt

Ziel und Inhalt des Gesetzes:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Maßnahmen (Erhöhung des Kassenkredits, Darlehen für die laufende Verwaltung), die der Burgenländische Landtag anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden mit LGBL Nr. 34/2020 beschlossen hat, bis 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Fristen, daher ein Auslaufen der Fristen während der COVID-19-Pandemie und sohin potentielle Liquiditätsprobleme der Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten Auswirkungen. Durch die Aufnahme von Darlehen zur Sicherung der Liquidität wird aber der Verschuldungsgrad der Gemeinden steigen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung zur Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrechts 2003 bedarf einer qualifizierten Mehrheit im Landtag.

Gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages, vor ihrer Kundmachung, vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Bundesregierung kann gegen diese Gesetzesbeschlüsse innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Einlangens beim Bundeskanzleramt einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Maßnahmen (Erhöhung des Kassenkredits, Aufnahme von Darlehen für die laufende Verwaltung), die der Burgenländische Landtag anlässlich der COVID-19- Pandemie zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden mit LGBL Nr. 34/2020 beschlossen hat, bis 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

Zu Z 1 und 2 (§ 72 Abs. 5 und § 74 Abs. 4):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, über die in der letzten Novelle (LGBL Nr. 71/2021) vorgegebenen Fristen hinaus, nämlich bis 31. Dezember 2022, Darlehen für die Finanzierung der laufenden Verwaltung aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist. Ebenso wird die Maßnahme, mit der der Rahmen der maximalen Höhe des Kassenkredits erhöht wurde, bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Z 3 (§ 99 Abs. 11):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 und 2 (§ 70 Abs. 5 und § 72 Abs. 4):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Statutarstadt Eisenstadt die Möglichkeit eingeräumt, über die in der letzten Novelle (LGBL Nr. 71/2021) vorgegebenen Fristen hinaus, nämlich bis 31. Dezember 2022, Darlehen für die Finanzierung der laufenden Verwaltung aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist. Ebenso wird die Maßnahme, mit der der Rahmen der maximalen Höhe des Kassenkredits erhöht wurde, bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Z 3 (§ 96 Abs. 11):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 und 2 (§ 69 Abs. 5 und § 71 Abs. 4):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Statutarstadt Rust die Möglichkeit eingeräumt, über die in der letzten Novelle (LGBL Nr. 71/2021) vorgegebenen Fristen hinaus, nämlich bis 31. Dezember 2022, Darlehen für die Finanzierung der laufenden Verwaltung aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist. Ebenso wird die Maßnahme, mit der der Rahmen der maximalen Höhe des Kassenkredits erhöht wurde, bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Z 3 (§ 95 Abs. 11):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.